6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das Achtfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

– bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt."

2.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) je m² Grundstücksfläche 0,64 €

b) je m² Geschossfläche 4,92 €."

3.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).“

4.

§ 9a erhält folgende Fassung:

„§ 9a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

- bis 2,5 m³/h:47,08 €/Jahr
- bis 6 m³/h: 70,62 €/Jahr
- bis 10 m³/h: 94,16 €/Jahr
- über 10 m³/h: 117,70 €/Jahr.“

5.

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,85 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,97 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.“

6.

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu."

7.

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung ausgewiesenen Beträge verstehen sich als Endpreise einschließlich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Winkelhaid, den 25. AUG. 2026

.....

Michael Schmidt

Erster Vorsitzender